

**Kirchengesetz
über die Zugehörigkeit der ev. Gemeindeglieder
zu Kirchengemeinden ev.-ref. und ev.-luth.
Bekenntnisses (Parochialgesetz)**

vom 23. November 1982

(Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 248)

Die 27. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. November 1982 aufgrund des Artikels 14 Absatz 3 der Verfassung der Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) ¹Die Lippische Landeskirche besteht aus ev.-ref. und ev.-luth. Kirchengemeinden.
²Beide Bekenntnisse sind parochialrechtlich grundsätzlich gleichgestellt.
- (2) Zwischen den ev.-ref. und ev.-luth. Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche besteht gem. dem Beschluss der 24. ordentlichen Landessynode vom 23. November 1970 Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
- (3) Die Zustimmung der Landessynode zur Leuenberger Konkordie vom 5. Juni 1973 verpflichtet die ev.-ref. und ev.-luth. Kirchengemeinden, ihr Zeugnis und ihren Dienst miteinander auszurichten und sich um die Stärkung und Vertiefung ihrer Gemeinschaft zu bemühen.

§ 2

- (1) Die Gemeindezugehörigkeit der Kirchenmitglieder wird grundsätzlich durch ihren Bekenntnisstand bestimmt.
- (2) Für zuziehende Kirchenmitglieder mit der Konfessionsbezeichnung „ev.“ gilt grundsätzlich die folgende Ordnung:
 - a) In dem Gebiet der früheren Alten Hansestadt Lemgo erfolgt die Zuordnung zu der ev.-luth. Kirchengemeinde des Wohnsitzes.
 - b) In allen anderen Orten erfolgt die Zuordnung zu der ev.-ref. Kirchengemeinde des Wohnsitzes.
- (3) Die Landessynode erlässt zur Regelung von Einzelheiten und Ausnahmen durch Beschluss eine Anordnung zum Parochialrecht.

§ 3

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Kirchengesetz, die Regelung der evangelisch-protestantischen Parochialverhältnisse betr., vom 24. Dezember 1889 i. d. F. vom 6. März 1930 und alle Vorschriften außer Kraft, die ihm widersprechen.